

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 1997

112. Richt- und Nutzungsplanung Dättlikon (Revision)

Am 30. August 1996 hat die Gemeindeversammlung Dättlikon die kommunale Richt- und Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. November 1996 ersuchte der Gemeinderat Dättlikon um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie an den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde die Abgrenzung von Wald und Bauzone entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald vorgenommen. Der Bericht zur Ortsplanungsrevision gemäss Art. 26 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Dättlikon am 30. August 1996 beschlossenen Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dättlikon, 8421 Dättlikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi